## Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

ANLAGE: 7 HYUNDAI Radtyp: OXG\_A
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 30.10.2006



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : HYUNDAI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 18 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |               | Mitten loch | Zentrierring-<br>werkstoff | zul.<br>Rad- | zul.<br>Abroll | gültig<br>ab |  |
|------------|------------------------|---------------|-------------|----------------------------|--------------|----------------|--------------|--|
|            | Kennzeichnung          | Kennzeichnung | (mm)        |                            | last         | umf.           | Fertig       |  |
|            | Rad                    | Zentrierring  |             |                            | (kg)         | (mm)           | datum        |  |
| OXG0C671   | OXG_A0                 | Ø71.6 Ø67.1   | 67,1        | Kunststoff                 | 730          | 2260           | 05/06        |  |
| OXG0671    | OXG_A0                 | Ø71.6 Ø67.1   | 67,1        | Kunststoff                 | 730          | 2260           | 05/06        |  |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HYUNDAI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5D

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI SANTA FE** 

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis  | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen            |
|-------------|--------------------|----------|---------------|--------------------|---------------------|
| SM          | e11*98/14*0162*    | 82 - 107 | 235/50R18 97  | HAV; 11A; 24J      | 10B; 11B; 11G; 11H; |
|             |                    |          | 245/45R18 96  | HAV; 11A; 24J      | 12A; 51A; 71K; 721; |
|             |                    |          | 255/45R18 99  | HAV; 11A; 24J; 24M | 73C; 74A; 74P       |
|             |                    | 82 - 127 | 235/55R18 100 | HAW                |                     |
|             |                    |          | 235/60R18 103 | HAW; 11A; 54A      |                     |
| CM          | e11*2001/116*0270* | 110-139  | 235/60R18 103 | 11A; 24M           | Allradantrieb;      |
|             |                    |          |               |                    | Frontantrieb;       |
|             |                    |          |               |                    | 10B; 11B; 11G; 11H; |
|             |                    |          |               |                    | 12A; 51A; 71K; 721; |
|             |                    |          |               |                    | 73C; 74A; 74P       |

Verkaufsbezeichnung: HYUNDAI TUCSON

| To make the desired and the second se |                   |          |              |                    |                     |  |  |
|--|-------------------|----------|--------------|--------------------|---------------------|--|--|
| Fahrzeugtyp  | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen            |  |  |
| JM   | e4*2001/116*0087* | 82 - 129 | 225/50R18 95 | 11A; 24C; 24D      | Allradantrieb;      |  |  |
|  |                   |          | 235/45R18 94 | 11A; 24D; 24J      | Frontantrieb;       |  |  |
|  |                   |          | 235/50R18 97 | 11A; 24C; 24D; 362 | 10B; 11B; 11G; 11H; |  |  |
|  |                   |          | 245/45R18 96 | 11A; 24C; 24D      | 12A; 51A; 71K; 721; |  |  |
|  |                   |          | 255/45R18 99 | 11A; 24C; 24D; 365 | 73C; 74A; 74P       |  |  |

## Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

## Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

ANLAGE: 7 HYUNDAI Radtyp: OXG\_A
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 30.10.2006



Seite: 2 von 3

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 365) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
  Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

## Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

**ANLAGE: 7 HYUNDAI**Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: OXG\_A
Stand: 30.10.2006



Seite: 3 von 3

- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- HAV) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, wenn die Reifengröße 215/70R15 serienmäßig vom Fahrzeughersteller in den Fahrzeugpapieren bereits eingetragen ist und die Fahrzeugausführung mit dieser Reifengröße serienmäßig ausgerüstet ist.
- HAW) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, wenn die Reifengröße 225/70R16 serienmäßig vom Fahrzeughersteller in den Fahrzeugpapieren bereits eingetragen ist und die Fahrzeugausführung mit dieser Reifengröße serienmäßig ausgerüstet ist.